GFS STEUER- UND WIRTSCHAFTSFACHSCHULE GMBH

Nr. 7/2023 (Redaktionsschluss Ende Juni 2023)

Aktuelle Steuer-Nachrichten

1. Aus Gesetzgebung und Verwaltung:

a) Bayern geht wegen Erbschaftsteuer vor das BVerfG

Der Freistaat Bayern hat beim BVerfG einen Antrag auf ein Normenkontrollverfahren wegen des ErbStG gestellt. Konkret geht es um eine verfassungsrechtliche Überprüfung der Erhöhung der persönlichen Freibeträge, die seit 2008 nicht mehr erhöht wurden, während in dieser Zeit beispielsweise die Immobilienpreise erheblich gestiegen seien. Außerdem geht es um eine Regionalisierung der Erbschaftsteuer. Vor allem die Regionalisierung könnte erhebliche Änderungen bei der Erbschaftsteuer zur Folge haben.

b) BMF-Schreiben zur E-Bilanz bzgl. der Veröffentlichung der Taxonomien 6.7

Mit Schreiben vom 09.06.2023 aktualisiert das BMF das aktualisierte Datenschema der Taxonomien (Version 6.7) als amtlich vorgeschriebener Datensatz nach § 5b EStG.

c) BMF-Schreiben zur Anzeige der Erwerbstätigkeit beim Betrieb kleiner PV-Anlagen

Durch das JStG 2022 wurden grundsätzlich die Einkünfte der Betreiber von kleinen PV-Anlagen i.S.d. § 3 Nr. 72 EStG steuerfrei gestellt, wodurch auch die Abgabe einer Gewinnermittlung entbehrlich wurde. Zudem machen immer mehr Steuerpflichtige durch den umsatzsteuerlichen Nullsteuersatz nach § 12 Abs. 3 UStG von der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG Gebrauch. Obwohl in diesen Fällen bzgl. dieser Einkünfte kein Kontakt zum Finanzamt mehr notwendig ist, besteht verfahrensrechtlich im Grundsatz immer noch die Anzeigepflicht bzgl. der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (Betrieb der PV-Anlage) nach § 138 Abs. 1 AO sowie die Pflicht zur Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung nach § 138 Abs. 1b AO.

In seinem BMF-Schreiben vom 12.06.2023 wird es aus Gründen der Verwaltungsökonomie von der Finanzverwaltung nun nicht mehr beanstandet, wenn Betreiber von PV-Anlagen i.S.d. § 3 Nr. 72 EStG, die zudem u.a. von der Kleinunternehmerregelung nach § 19 UStG Gebrauch machen, auf die steuerliche Anzeige einer Erwerbstätigkeit und die Übermittlung des Fragebogens zur steuerlichen Erfassung an das zuständige Finanzamt verzichten. Dies gilt mit sofortiger Wirkung in allen Fällen, in denen die diesbezügliche Erwerbstätigkeit ab dem 01.01.2023 aufgenommen wurde.

d) BMF zu den Verwaltungsgrundsätzen zu Verrechnungspreisen 2023

Mit Datum vom 06.06.2023 veröffentlicht das BMF seine überarbeiteten Grundsätze der Einkünftekorrektur gemäß § 1 AStG sowie zur Anwendung des internationalen Fremdvergleichsgrundsatzes. Die 805 Seiten umfassenden sog. „Verwaltungsgrundsätze Verrechnungspreise 2023“ (kurz (VWG VP 2023) enthalten Regelungen für die Anwendung des internationalen Fremdvergleichsgrundsatzes unter Bezug auf die OECD-Verrechnungspreisleitlinien sowie auch die Verwaltungsgrundsätze zu den kürzlich neu gefassten Funktionsverlagerungen.

e) Gleich lautende Ländererlasse zur Anwendung des § 6a GrEStG

Mit den Gleich lautenden Erlassen vom 25.05.2023 reagiert die Finanzverwaltung nun mit einem überarbeiteten Anwendungserlass zu § 6a GrEStG auf die ab dem 01.07.2021 geltende Rechtslage (GrESt-Reform). Zudem wird der Erlass an die Rechtsprechung des BFH zur grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel angepasst. Zuletzt bestätigte und entwickelte der BFH durch sein Urteil vom 29.09.2022 (II R 13/20) seine Rechtsprechung zur grunderwerbsteuerlichen Konzernklausel dahingehend fort, dass sich die Bestimmung des „herrschenden Unternehmens“ und der „abhängigen Gesellschaft“ nach dem jeweiligen nach § 6a GrEStG begünstigten Umwandlungsvorgang richtet.

2. Allgemeine Steuerzahlungstermine im August und September 2023

Das erste Datum gibt den gesetzlichen Fälligkeitstermin an, das zweite Datum das Ende der Zahlungs-Schonfrist: LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt, USt: 10.08./14.08.; GewSt, GrSt: 15.08./18.08.; ESt, KSt, KiSt, Solz, LSt, Kirchen-LSt, Solz-LSt., USt: 11.09./14.09. Hinweis: Schonfristen gelten nicht für Bar- und Scheckzahler.

3. GewSt: BFH zur erweiterten Kürzung bei Verpachtung von Dachflächen an PV-GbR

In seinem Urteil vom 01.06.2022 (III R 3/21) versagt der BFH die Anwendung der erweiterten Gewerbesteuerkürzung (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG) bei einem in der Rechtsform einer GmbH betriebenen Grundstücksunternehmen nach § 9 Nr. 1 Satz 5 Nr. 1 GewStG, wenn die GmbH Teile ihrer Grundstücke an eine teilweise personenidentische gewerblich tätige GbR verpachtet. Im

IMPRESSUM

Herausgeber:
Mazars GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Domstraße 15, 20095 Hamburg

Druckerei:
DATEV eG
Digital & Print Solution Center, Abteilung M574, 90329 Nürnberg

Verantwortliche Redaktion:
RA/StB Gerhard Schmitt
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: gerhard.schmitt@mazars.de

StB Andreas Lichel
Alt-Moabit 2, 10557 Berlin
T: +49 30 208 88-0 - E-Mail: andreas.lichel@mazars.de

Streitfall vermietete eine GmbH auch Dachflächen an eine GbR, die darauf PV-Anlagen betrieb. Problem war hier allerdings, dass Gesellschafter der vermietenden GmbH - wenn auch nur geringfügig (unter 1 %) - an der PV-GbR beteiligt waren. Wiederholt verneint der BFH das Vorliegen von Bagatellregelungen. Weder die geringe Beteiligung der GmbH-Gesellschafter an der das Grundstück nutzenden GbR noch die Geringfügigkeit des überlassenen Grundbesitzes führe zur Nichtanwendung der die erweiterte Kürzung ausschließenden Regelung in § 9 Nr. 1 Satz 5 GewStG.

4. GewSt: BFH zur erweiterten Kürzung einer Komplementär-GmbH ohne Beteiligung am Immobilienvermögen

Im Streitfall war eine GmbH an einer vermögensverwaltenden KG als Komplementärin, aber ohne vermögensmäßige Beteiligung beteiligt. In seinem Urteil vom 20.04.2023 (III R 53/20) stellt der BFH klar, dass die Beteiligung einer GmbH als Komplementärin an einer grundbesitzverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Kommanditgesellschaft (Zebragesellschaft) keine Verwaltung und Nutzung eines nach § 39 Abs. 2 Nr. 2 AO zuzurechnenden eigenen Grundbesitzes ist und somit nicht zur erweiterten Kürzung des Gewerbeertrags (§ 9 Nr. 1 Satz 2 GewStG) berechtigt, wenn die GmbH am Vermögen der Zebragesellschaft nicht beteiligt ist. Die Komplementär-GmbH nutze insofern fremden Grundbesitz.

Befinden sich im Gesellschaftsvermögen einer GmbH neben Grundbesitz und gegebenenfalls Kapitalvermögen auch Beteiligungen an vermögensverwaltenden, nicht gewerblich geprägten Personengesellschaften, liegt bei dieser nach Ansicht des BFH eine für die erweiterte Kürzung schädliche Nebentätigkeit vor, wenn die GmbH die Komplementärhaftung einer KG gegen eine Haftungsvergütung übernimmt, ohne an der KG vermögensmäßig beteiligt zu sein und sie als Absicherungspotential ihr Beteiligungsvermögen nutzt.

5. KSt: BFH zur verdeckten Einlage durch Zuwendung eines Anspruchs auf bereits aufgelaufene Zinsen

Im Streitfall schloss eine Konzernmuttergesellschaft Wertpapierdarlehensgeschäfte mit ihrer Tochtergesellschaft ab, bei der hohe Verlustvorträge vorlagen. Die während der Laufzeit anfallenden Zinsen aus den zugehörigen Wertpapieren flossen dabei der Tochter als Darlehensnehmerin zu, wobei keine Kompensation an die Konzernmutter erfolgte. Die Wertpapiere selbst entstammten Wertpapierpensionsgeschäften (Repos), die die Konzernmutter mit einer Bank im Jahr 2009 abschloss und für die sie die Bank, die auf die Pensionspapiere entfallenden Rückzahlungen und Erträge entsprechend kompensierte. In seinem Urteil vom 15.03.2023 (I R 24/20) entschied der BFH, dass hier verdeckte Einlagen vorliegen, wenn durch Wertpapierdarlehen zwischen einer Mutter- und ihrer Tochtergesellschaft Ansprüche auf bereits aufgelaufene Zinsen aus den überlassenen verzinslichen Wertpapieren unter Verzicht auf die Vereinbarung von Kompensationszahlungen auf die Tochtergesellschaft übertragen werden.

6. ESt: BFH zur vGA beim Nebeneinander von Versorgungszahlungen und Geschäftsführergehalt

In seinem Urteil vom 15.03.2023 (I R 41/19) ging es um die Frage des Vorliegens einer vGA, wenn nebeneinander Versorgungsleistungen und Geschäftsführergehalt gezahlt werden. Nach Ansicht des BFH liegt dann keine verdeckte Gewinnausschüttung vor, wenn nach dem Eintritt des Versorgungsfalles eines Gesellschafter-Geschäftsführers neben der Altersrente bei voller Weiterbeschäftigung als Geschäftsführer für diese Tätigkeit lediglich ein reduziertes Gehalt gezahlt wird und die Gehaltszahlung die Differenz zwischen der Altersrente und den letzten Aktivbezügen nicht überschreitet. In diesen Fällen läge nach einem hypothetischen Fremdvergleich keine gesellschaftliche Veranlassung vor. Denn ein ordentlicher und gewissenhafter Geschäftsleiter würde in solchen Fällen grundsätzlich verlangen, entweder das Einkommen aus der fortbestehenden Tätigkeit als Geschäftsführer auf die Versorgungsleistung anzurechnen oder den vereinbarten Eintritt der Versorgungsfälligkeit - ggf. unter Vereinbarung eines nach versicherungsmathematischen Maßstäben berechneten Barwertausgleichs - aufzuschieben, bis der Begünstigte endgültig seine Geschäftsführerfunktion beendet hat.

7. ESt: BFH zur Identität zwischen einer Erbengemeinschaft und GbR der Miterben

In seinem Urteil vom 19.01.2023 (IV R 5/19) stellte der BFH nochmals klar, dass es innerhalb des Gesamthandsvermögens einer Erbengemeinschaft nicht zu einer Abfärbung einer gewerblichen Einheit auf die gesamten Einkünfte der Erbengemeinschaft kommt. Im Streitfall verneinte der BFH die Abfärbung durch eine gewerbliche Besitz-Personengesellschaft, weil insoweit die Voraussetzungen der Betriebsaufspaltung vorlagen. Insoweit erzielt die Erbengemeinschaft nebeneinander Gewinn- und Überschusseinkünfte.

Etwas anderes gelte aber, wenn die Erbengemeinschaft aufgelöst und das Vermögen der Erbengemeinschaft von den Erben in eine „andere Personengesellschaft" i.S. von § 15 Abs. 3 Nr. 1 Satz 1 EStG überführt wird. In dieser „anderen Personengesellschaft" komme es zur Anwendung der Abfärberegelung, so dass bei dieser durch eine gewerbliche Besitz-Personengesellschaft alle Einkünfte zu gewerblichen Einkünften umqualifiziert würden.

Entscheidend ist also auch für das Verfahren der gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 179 Abs. 2 Satz 2, § 180 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. a AO, ob neben einer Erbengemeinschaft noch eine aus den Miterben gebildete GbR besteht, die jeweils als selbständige Feststellungssubjekte zu behandeln sind. Bestehen beide fort, ist für jede ein eigenständiges Feststellungsverfahren durchzuführen. Wird dagegen das Vermögen der Erbengemeinschaft in der anderen Personengesellschaft fortgeführt, gäbe es nur noch Feststellungsverfahren, da insgesamt nur noch gewerbliche Einkünfte vorliegen.

In diesem Zusammenhang stellte der BFH außerdem fest, dass ein identitätswahrender Formwechsel einer Erbengemeinschaft in eine GbR nicht nach dem UmwG möglich ist.

8. ErbSt: BFH zur Einordnung von Anzahlungen als Finanzmittel

Im Rahmen des sog. Finanzmitteltests i.S.d. § 13b Abs. 2 Nr. 4a ErbStG a.F. (heute § 13b Abs. 4 Nr. 5 ErbStG) können Finanzmittel zu schädlichem Verwaltungsvermögen werden, wenn die Finanzmittel die abzugsfähigen Schulden und 15 % des festgestellten Werts des Betriebsvermögens übersteigen.

Fraglich war in einem aktuellen Urteil des BFH, ob auch geleistete Anzahlungen für einen geplanten Verwaltungsneubau, die handelsrechtlich als Forderungen zu aktivieren sind, zu den zu berücksichtigenden Finanzmitteln gehören. In seinem Urteil vom 01.02.2023 (II R 36/20) stellt der BFH nun allerdings klar, dass geleistete Anzahlungen jedenfalls dann nicht als Finanzmittel anzusehen sind (konkret keine "anderen Forderungen" i.S. von § 13b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4a ErbStG a.F.), wenn sie nicht für den Erwerb von Verwaltungsvermögen geleistet wurden. Ob etwas anderes gilt, wenn die Anzahlungen für Verwaltungsvermögen gezahlt wurden, ließ der BFH ausdrücklich offen.